

Einwohnergemeinde Egerkingen



Schulordnung

Gültig ab 23. März 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	4
2. Schulen	4
2.1 Schularten	4
2.2 Dienstleistungen der Schule	4
2.3 Schulveranstaltungen	5
2.4 Ferienplan	5
2.5 Lektionsplan	5
2.6 Schulfreie Tage	5
3. Schulorgane	6
3.1 Bildungs- und Kulturkommission	6
3.2 Schulleitung	6
4. Lehrpersonen	6
4.1 Anstellungsverhältnis	6
4.2 Rechte und Pflichten	7
4.3 Schulbetrieb	7
4.4 Aussetzung des Unterrichts (§ 63 VSG)	7
4.5 Kontakte (Schule/Kindergarten – Eltern)	7
5. Schülerinnen und Schüler	7
5.1 Schulpflicht	7
5.2 Kindergartenbesuch	8
5.3 Absenzen	8
5.4 Dispensationen	8
5.5 Unbegründete Schulversäumnisse	8
5.6 Disziplinarmaßnahmen	9
5.7 Asoziales Verhalten	9
5.8 Unfallversicherung	9
5.9 Diebstahl	9
5.10 Haftung und Schäden	9
5.11 Suchtmittel	9
5.12 Aufsicht / Obhut	9
5.13 Blockzeiten	9
5.14 Anhörungsrecht	10

6. Eltern	10
6.1 Aufsicht.....	10
6.2 Elternpflicht.....	10
6.3 Kontakt Schule / Kindergarten – Eltern	10
6.4 Meinungsverschiedenheiten	11
7. Schulanlagen	11
7.1 Schulhauswart.....	11
7.2 Unterhalt.....	11
7.3 Benützung	11
8. Rechtsmittel	11
8.1 Beschwerden.....	11
9. Schlussbestimmungen.....	12
9.1 Massnahmen	12
9.2 Bekanntmachung.....	12
9.3 Verantwortlichkeit	12
9.4 Ausführungsbestimmungen	12
9.5 Inkrafttreten	12
9.6 Übergangsbestimmungen.....	13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 72 lit. m des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- ¹ Die Schulordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Beziehung und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen, der kommunalen Aufsichtsbehörde, den Schülerinnen und Schülern und den Kindern des Kindergartens, soweit diese nicht durch spezielle Erlasse wie
 - a) Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
 - b) Gemeindeordnung
 - c) Dienst- und Gehaltsordnung
 - d) Reglement über die Schulzahnpflege
 - e) Schularztvertrag
 - f) Schulleitungsreglement
 - g) Leitfaden „Disziplinarmassnahmen Volksschule“geordnet sind.
- ² Die Schulordnung will eine bestmögliche Bildung und Erziehung unterstützen.

1.2 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für die Primarschule und den Kindergarten sowie die von ihnen angebotenen Dienstleistungen.

2. Schulen

2.1 Schularten

Das Schulwesen umfasst den Kindergarten und die Primarschule.

2.2 Dienstleistungen der Schule

- a) Logopädie
- b) Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- c) Förderunterricht für Lernbehinderte (FLK)
- d) Partnerunterricht in Kindergarten und Unterstufe (PU)
- e) Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- f) Heilpädagogischer Dienst (HPD)

- g) Schulzahnpflege
- h) Schulärztlicher Dienst

2.3 Schulveranstaltungen

Die Einwohnergemeinde unterstützt durch Beiträge Schul- und Kindergartenreisen, Projektwochen, Exkursionen, Elternbildungsvorträge sowie spezifische Anlässe.

2.4 Ferienplan

- a) Im Rahmen der kantonalen Vorschriften setzt die kommunale Aufsichtsbehörde den Ferienplan fest.
- b) Die Veröffentlichung des Ferienplans erfolgt jährlich im Anzeiger Thal Gäu Olten.

2.5 Lektionsplan

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtslektionen (Lektionsplan) erfolgt aufgrund der Bildungspläne durch die zuständige Schulleitung in Verbindung mit den Lehrpersonen. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

2.6 Schulfreie Tage

¹ Es gelten die Feiertage gemäss Art. 88 GAV:

- a) Neujahr (1. Januar)
- b) Karfreitag
- c) Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai)
- d) Auffahrt
- e) Fronleichnam
- f) Nationalfeiertag (1. August)
- g) Maria Himmelfahrt (15. August)
- h) Allerheiligen (1. November)
- i) Weihnachten (25. Dezember)

² Es gelten als Feiertage:

- a) Berchtoldstag (2. Januar)
- b) Ostermontag
- c) Pfingstmontag
- d) Stephanstag (26. Dezember)
- e) Silvester (31. Dezember)

- ³ Weitere schulfreie Tage werden im Ferienplan festgelegt.

3. Schulorgane

3.1 Bildungs- und Kulturkommission

- ¹ Zuständig und verantwortlich für die strategische Führung der Primarschule und des Kindergartens ist der Gemeinderat. Die Bildungs- und Kulturkommission steht ihm als Fachgremium beratend zur Seite. Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gelten das Funktionendiagramm und die einschlägigen Erlasse der Einwohnergemeinde.
- ² Dem Gemeinderat obliegt die Anstellung der Schulleitung. Er erteilt ihr den Leistungsauftrag und stellt über die Bildungs- und Kulturkommission das Controlling sicher.

3.2 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist Ansprechpartner für Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Kinder des Kindergartens und Behörde.
- ² Ihr obliegt die Führung der Primarschule und der Kindergartens im operativen Bereich. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gelten das Schulleitungsreglement, das Funktionendiagramm und die einschlägigen Erlasse der Einwohnergemeinde.
- ³ Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.
- ⁴ Sie hat die Führungsverantwortung im Bereiche der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderverantwortung sowie in Personalführung und Stellenplanung.
- ⁵ Die Schulleitung stellt die Lehrpersonen an.

4. Lehrpersonen

4.1 Anstellungsverhältnis

Dieses richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden.

4.2 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem GAV bzw. der kantonalen Gesetzgebung. Sofern diese keine Regelung enthält, gilt das Schulleitungsreglement.

4.3 Schulbetrieb

- ¹ Lehrpersonen und Schulhauswart sorgen gemäss Dienstauftrag/Pflichtenheften gemeinsam für einen geordneten Betrieb in den Schulhäusern und den dazugehörigen Anlagen.
- ² Das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Primar-schulen und des Kindergartens ist durch gemeinsame Veranstaltungen zu fördern.
- ³ Die Lehrpersonen können im Rahmen des Dienstauftrages und des Schulleitungsreglementes zur Übernahme von Verantwortlichkeiten innerhalb der Schulorganisation verpflichtet werden.

4.4 Aussetzung des Unterrichts (§ 63 VSG)

- ¹ Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts haben die Lehrpersonen bei der Schulleitung um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) gewährt.
- ² Die Eltern sind so früh als möglich zu informieren.

4.5 Kontakte (Schule/Kindergarten – Eltern)

- ¹ Jährlich wird von der Klassenlehrperson, bzw. Kindergärtnerin ein Elternabend oder eine ähnliche Veranstaltung organisiert.
- ² Die Eltern haben das Recht den Unterricht zu besuchen.
- ³ Es finden jährlich Beurteilungsgespräche mit Eltern und Kind statt.
- ⁴ Lehrpersonen und Schulleitung sind bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen Primarschule/Kindergarten und Elternhaus zum Wohle des Kindes zu fördern.

5. Schülerinnen und Schüler

5.1 Schulpflicht

Die obligatorische Schulpflicht beträgt neun Jahre.

5.2 Kindergartenbesuch

- ¹ Der Besuch des Kindergartens steht Kindern der letzten beiden vorschulpflichtigen Jahre offen und wird altersgemischt geführt.
- ² Der Besuch des Kindergartens ist für die aufgenommenen Kinder obligatorisch.
- ³ Kinder, die den Kindergarten unregelmässig besuchen, sowie Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass der ordentliche Kindergartenbetrieb erschwert wird, können von der Schulleitung vom Kindergarten ausgeschlossen werden.

5.3 Absenzen

- ¹ Die Eltern haben die Lehrpersonen bei nicht voraussehbarer Absenz ihres Kindes unmittelbar zu informieren und am Ende der Absenz eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.
- ² Bei länger dauernder Abwesenheit ist die Lehrperson frühzeitig über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Absenz zu informieren.

5.4 Dispensationen

- ¹ Dispensationen von bis zu vier aufeinander folgenden Schul- oder Kindergartenhalbtagen kann die Lehrperson bewilligen. Das Dispensationsgesuch muss schriftlich zwei Wochen im Voraus bei der Klassenlehrperson oder Kindergärtnerin eingereicht werden.
- ² Für voraussehbare und begründete Primarschul- oder Kindergartenversäumnisse bis zu zwei Wochen haben die Eltern sechs Wochen im Voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Schulleitung zu richten.
- ³ Über Dispensationsgesuche von längerer Dauer entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde.

5.5 Unbegründete Schulversäumnisse

- ¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch die Lehrpersonen zu mahnen.
- ² Im Wiederholungsfall melden die Lehrpersonen den Namen der Schülerin oder des Schülers der Schulleitung. Diese ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.
- ³ Nach erfolgloser Mahnung kann die Schulleitung den Schulbesuch beim Oberamt Thal-Gäu vollstrecken lassen und die Eltern mit einer Busse bis Fr. 1000.00 bestrafen.

5.6 Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen richten sich, gestützt auf § 24 bis ff Volksschulgesetz nach dem Leitfaden „Disziplinar massnahmen Volksschule“.

5.7 Asoziales Verhalten

Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, bei Anzeichen von Gewalt oder asozialem Verhalten einzuschreiten und die entsprechenden Massnahmen gemäss „Leitfaden Disziplinar massnahmen Volksschule“ einzuleiten.

5.8 Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz der Kinder ist ausschliesslich Angelegenheit der Eltern.

5.9 Diebstahl

Das Kindereigentum ist nicht gegen Diebstahl und Beschädigung versichert.

5.10 Haftung und Schäden

Für mutwillige Beschädigung von Schul- oder Kindergartenmaterial ist Schadenersatz zu leisten. Die Kinder, und im Rahmen von Art. 333 ZGB ihre gesetzliche Vertretung, haften für alle Schäden, die vorsätzlich oder böswillig an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Primarschule und des Kindergartens verursacht werden.

5.11 Suchtmittel

Den Kindern ist der Konsum und der Handel von Raucherwaren sowie von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.

5.12 Aufsicht / Obhut

- ¹ Die Kinder unterstehen während der Schul- oder Kindergartenzeit der Aufsicht der Lehrpersonen und der Schulleitung.
- ² Eine Pausenaufsicht ist durchzuführen.

5.13 Blockzeiten

Die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule werden nach den kantonalen Richtlinien organisiert.

5.14 Anhörungsrecht

Die Kinder können ihre Anliegen den Lehrpersonen und der Schulleitung unterbreiten.

6. Eltern

6.1 Aufsicht

Alle Kinder stehen unter der Aufsicht der Eltern, inklusive Schulweg. Während der Unterrichtszeit stehen sie unter der Aufsicht der Lehrpersonen und der Schulleitung.

6.2 Elternpflicht

Die Eltern sind für eine ganzheitliche Erziehung der Kinder verantwortlich.

- a) Sie achten bei ihren Kindern auf angemessene Umgangsformen und auf ein rücksichtvolles Verhalten und halten sie an, die Weisungen und Regeln der Schule oder des Kindergartens einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.
- b) Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, aufnahmefähig und pünktlich zur Schule oder in den Kindergarten kommen.
- c) Sie unterstützen und fordern den Bildungsprozess ihrer Kinder.
- d) Sie arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule oder dem Kindergarten zusammen.
- e) Ebenfalls ist der Körper- und Kleiderpflege die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

6.3 Kontakt Schule / Kindergarten – Eltern

- ¹ Die Eltern haben das Recht auf rechtzeitige Informationen betreffend Änderung des normalen Schul- oder Kindergartenbetriebes.
- ² Sie haben das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes durch die Lehrpersonen.
- ³ Sie können Schul- oder Kindergartenbesuche machen. Für Sprechstunden legen Eltern und Lehrpersonen gemeinsam einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest.
- ⁴ Sie sind verpflichtet an den obligatorischen Elternabenden und an den jährlichen Beurteilungsgesprächen teilzunehmen. Fernbleiben ist bei der Lehrperson zu entschuldigen. Entschuldigt wird nur in absolut begründeten Fällen.

6.4 Meinungsverschiedenheiten

Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten sollen, wenn immer möglich, zwischen Lehrpersonen und Eltern direkt bereinigt und geklärt werden, bevor weitere Instanzen (Schulleitung, Bildungs- und Kulturkommission, Kantonale Aufsichtsbehörde) eingeschaltet werden.

7. Schulanlagen

7.1 Schulhauswart

- ¹ Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Schulhauswartes sind im Pflichtenheft geregelt.
- ² Lehrpersonen und Schulhauswart arbeiten gemeinsam an einer guten Schulkultur.

7.2 Unterhalt

Für Reinigung, Unterhalt und bauliche Veränderungen ist, entsprechend der Kompetenzregelung der Hauswart, die Kommission für öffentliche Bauten in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturkommission zuständig.

7.3 Benützung

Gesuche für die ausserschulische Benützung von Schulräumen, Turnhallen, Aula, Küche und Aussenanlagen sind schriftlich sechs Wochen vor Gebrauch an den Hauswart zu richten.

8. Rechtsmittel

8.1 Beschwerden

- ¹ Entscheide der Schulleitung und des Gemeinderates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Eröffnung beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden. Dessen Entscheide können innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- ³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung kann unter Vorbehalt von Punkt 4 innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

- 4 Verfügungen der Klassen- und Schulleitungskonferenz, des Schulleiters und der Lehrpersonen, die Leistungen von Schülern oder Schülerinnen zum Gegenstand haben, sowie über Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler oder Schülerinnen, können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden.
Die Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 5 Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Massnahmen

Zuwiderhandelnde gegen diese Schulordnung werden durch die Klassenlehrperson oder die Schulleitung in angemessener und erzieherisch sinnvoller Art zurechtgewiesen, nötigenfalls bestraft. In schweren Fällen und im Wiederholungsfalle wird Meldung an die Vormundschaftsbehörde (Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu) erstattet. Diese zieht die Eltern oder deren Vertretung zur Rechenschaft und fordert sie zur sofortigen und intensiven Mitarbeit in der Zurechtweisung des fehlbaren Kindes auf. Bei strafbaren Handlungen erfolgt Anzeige an die Polizei.

9.2 Bekanntmachung

Die Eltern neu eintretender Kinder erhalten ein Exemplar der Schulordnung.

9.3 Verantwortlichkeit

Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung sorgen in ihrem Einflussbereich für die Einhaltung der in der Schulordnung enthaltenen Vorschriften.

9.4 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Ordnung sowie zu anderen die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Schulleitung kann zusätzliche Verhaltensregeln festlegen.

9.5 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft.

9.6 Übergangsbestimmungen

Das Kindergartenreglement gilt als ersatzlos gestrichen.

Für alle nicht erwähnten Belange gelten die gesetzlichen Grundlagen für die Volksschule.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. November 2008 mit Beschluss Nr. 113/2008.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. März 2009 mit Beschluss Nr. 2/2009.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt am 9. April 2009.